

Corona-Krise - Können Sie von der erneuten Verlängerung der Überbrückungshilfe profitieren?

Stellen Sie fest, ob Sie die Voraussetzungen der Überbrückungshilfe III (Ü-Hilfe III) erfüllen und welche Förderung Sie erhalten!

Liegen bei Ihnen die folgenden Voraussetzungen vor?

- ☒ Sie sind Unternehmer, Soloselbständiger oder Freiberufler im Haupterwerb mit einem **Umsatz bis 750 Mio. €**. (Diese Grenze entfällt für direkt von den Schließungsanordnungen Betroffene, Reiseunternehmen und den Großhandel.)
 - ☒ Sie haben Ihren Sitz oder Ihre Betriebsstätte **im Inland** und waren bereits **vor dem 31.10.2020 am Markt** tätig.
 - ☒ Sie hatten zum 29.02. oder zum 31.12.2020 **mind. einen Beschäftigten** (unabhängig von der Stundenzahl).
 - ☒ Es sind **förderfähige Fixkosten** angefallen: Miete, Pacht, Finanzierungs- und ähnliche Kosten, Grundsteuer, Aufwendungen für Azubis oder für Personal, das nicht in Kurzarbeit gehen kann; Kosten von Modernisierungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten, von Investitionen in Digitalisierung (z.B. zum Aufbau eines Online-Shops) oder von insolvenzabwendenden Restrukturierungen (max. 20.000 €); Abschreibung von Wirtschaftsgütern bis zu 50 %
- Besonderheiten** gelten u.a. für Reisebüros (z.B. bei zurückgezählten Provisionen), die Veranstaltungs- und Kulturbranche, für Einzelhändler mit Wertverlusten bei Saisonware (z.B. Winterkleidung, Feuerwerkskörper) und die Pyrotechnikindustrie.

Ja

Haben Sie im Förderzeitraum (voraussichtlich) einen monatlichen Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Vergleich zum Referenzzeitraum im Jahr 2019?

Ja

✓ Sie sind antragsberechtigt. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 10 Mio. € pro Monat und es gibt Abschlagszahlungen von bis zu 100.000 € pro Monat.

Die Höhe der Ü-Hilfe III richtet sich nach dem Umsatzeinbruch 11/2020 bis 09/2021 im Vergleich zu den entsprechenden Monaten in 2019:

Bei einem coronabedingten Umsatzeinbruch

- von mehr als 70 % werden → bis zu 100 % der förderfähigen Kosten,
- zwischen 70 % und 50 % → 60 % der Kosten und
- von unter 50 % bis 30 % → 40 % erstattet.



Achtung: Keine Doppelförderung!

Haben Sie November- oder Dezemberhilfe erhalten, können Sie für diese Monate keine Ü-Hilfe III beantragen. Haben Sie Ü-Hilfe II für November und/oder Dezember beantragt, wird diese angerechnet.



Die **Restart-Prämie** ist ein Zuschuss bei Erhöhung der Beschäftigung durch Neueinstellung, Beenden der Kurzarbeit etc. Erstattet wird die Differenz zwischen den tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat im Vergleich zu 05/2021: im

- Juli zu 60 %
- August zu 40 %
- September zu 20 %

1. Stufe: Nachweis oder - wenn die Werte noch nicht vorliegen - Schätzung des Umsatzes und der Fixkosten für den relevanten Zeitraum.

Sowohl der Antrag als auch die endgültigen Zahlen (s. 2. Stufe) müssen **durch Ihren Steuerberater** (oder einen anderen „prüfenden Dritten“ wie z.B. einen Wirtschaftsprüfer) elektronisch an die zuständige Bewilligungsstelle übermittelt werden.

2. Stufe: Sobald die endgültigen Zahlen vorliegen, müssen auch diese übermittelt werden. Liegt dann tatsächlich ein Umsatzeinbruch vor?

Nein

! Die Ü-Hilfe III entfällt anteilig und ist je Fördermonat zurückzuzahlen.

Ja

Weichen die endgültigen Fixkosten von denen im Antrag ab?

Ja

! Die Zuschüsse sind entweder teils zurückzuzahlen oder sie können nachträglich aufgestockt werden.



Soloselbständige haben bei der Endabrechnung ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Ü-Hilfe III und Neustarthilfe.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei der Beantragung der Corona-Hilfen stehen wir Ihnen gern zur Seite. Sprechen Sie uns an.